

1. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) vom 15. Dezember 2022

Mit Beschluss der Versammlung vom 21. März 2024 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

1. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 9 Grundsatz

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung dieser Grundstücksanschlussleitungen. Weiterhin erhebt der ZVWU nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind.

3. § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird die Kostenerstattung für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

4. § 13 Veranlagung, Fälligkeit

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag wird nach Entstehen des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	58,50 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	93,60 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 10	234,00EUR/ Jahr

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	48,75 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	78,00 EUR/ Jahr
	bis	Q ₃ 10	195,00 EUR/ Jahr

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

3,42 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

10,04 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

36,80 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

0,92 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08.04.2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher